

## I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  artenreiche Extensivwiese (Ausgangszustand: Acker)
-  gemeldete Ausgleichsfläche im Ökoflächenkataster mit Angabe der Nr.
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  Flurstücksgrenzen mit Flurnummer
-  Bodendenkmal (nachrichtliche Übernahme) mit Angabe der Nr.

## II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Entwicklung einer artenreichen Extensivwiese durch Aushagerung des Ackers  
 In der ersten Vegetationsperiode nach Errichtung der Anlage ist auf der Fläche eine stickstoffzehrende Frucht (z.B. Sonnenblumen, Hafer oder Wintergetreide) ohne Düngeeinsatz anzubauen. Der Aufwuchs ist abzufahren. Im zweiten Jahr ist die Fläche vor Neuansaat umzubrechen und vorzugsweise mit örtlichen (<20 km) Naturgemischen (Mahdgut, Heudrusch) einzusäen. Alternativ, besser zusätzlich zur Unterstützung der Mähgutübertragung, ist gebietseigenes Saatgut (Herkunftsregion 16, Grundmischung) einzusäen. Die Wahl der Spenderfläche erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.  
 Die Wiesenfläche ist zur Aushagerung in den ersten 5 Jahren 3-mal jährlich zu mähen (in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kann die Pflege von einer dreischürigen auf eine zweischürige Mahd reduziert werden).
2. Pflegemaßnahmen der Wiese  
 Die Wiesenfläche ist nach der Aushagerung 2-mal jährlich zu mähen. Dabei sind im Mahd-Turnus jeweils 10 % - 50 % der Flächen zu belassen. Die erste Mahd hat im Zeitraum vom 15.06. bis 30.06. und die zweite Mahd vom 01.09 bis 15.09. zu erfolgen. Mahd mit Balkenmäher, Schnitthöhe mind. 10 cm, von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen. Auch Streifenmahd möglich. Mahdgut einige Tage liegen lassen und anschließend abtransportieren. Eine Mulchung der Fläche ist unzulässig. Düngung und Pflanzenschutzmittel dürfen auf der gesamten Fläche nicht ausgebracht werden.

## III. TEXTLICHE HINWEISE

1. Archäologische Denkmalpflege  
 Im Geltungsbereich der externen Ausgleichsfläche befindet sich eine Verdachtsfläche eines Bodendenkmals (D-1-7742-0063).  
 Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.  
 Im Bereich der Ausgleichsfläche sollten für die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen Bodeneingriffe so weit wie möglich reduziert werden. Tiefe Bodeneingriffe (unterhalb des Oberbodens) sollten ausgeschlossen werden, da solche Eingriffe aus denkmalfachlicher Sicht zu einer starken Beeinträchtigung des Denkmals führen könnten.

## MAßNAHMENPLAN EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHE ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 8C



Gries Süd-Ost

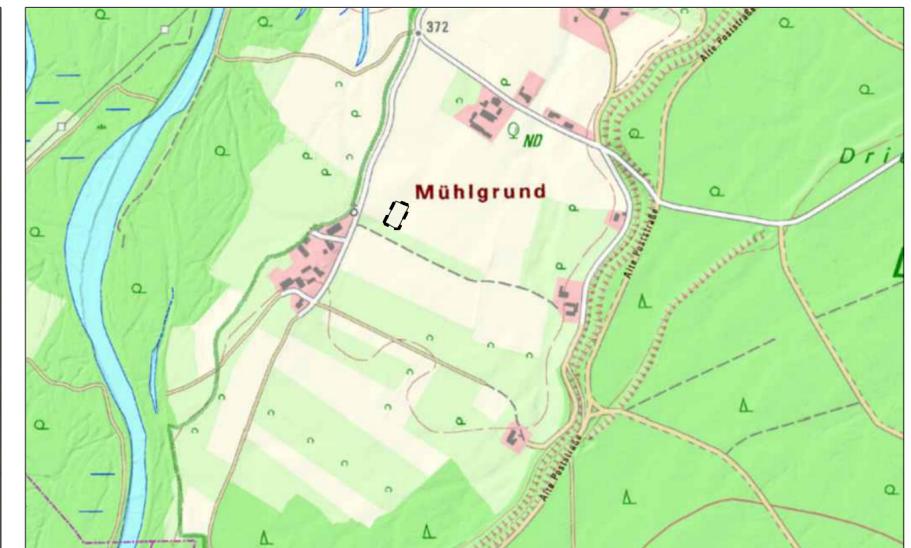
MARKTGEMEINDE: Markt am Inn  
 LANDKREIS: Altötting  
 REG.-BEZIRK: OBERBAYERN

## I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN



## ÜBERSICHTSLAGEPLAN

1:10.000



### PLANSTAND:

Entwurf: 25.07.2023  
 Satzungsbeschluss: 26.09.2023  
 Endfassung:  
 Ausfertigung:



M 1:1.000



Land Schafft Raum  
 LANDSCHAFTSARCHITEKTUR  
 Äußere Neumarkter Str. 80, 84453 Mühldorf am Inn  
 Tel.: 08631 3028450  
 Mail: info@landschaffttraum.com  
 Bearbeitung: Laura Eberl, cand. B. Sc. Geographie  
 Beatrice Schötz, Landschaftsarchitektin